

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 00/0438	
697 - Team Planung			Datum: 14.11.2000	
Bearb.	: Herr Deutenbach	Tel.: 2 09	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	:		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr

07.12.2000

Bebauungsplan Nr. 234 - Norderstedt - ;

Gebiet: zwischen Schillerstraße/Tannenhofstraße/Am Sood

hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der von der Verwaltung ausgearbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 234 - Norderstedt -, Gebiet: zwischen Schillerstraße/Tannenhofstraße/Am Sood, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird gebilligt.

Die Begründung (Stand: 07.12.2000) wird in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage Nr. B 00/438 gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 234 – Norderstedt – sowie die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung zu unterrichten. Sollten sich nach der öffentlichen Auslegung durch berücksichtigte Anregungen, Änderungen des Bebauungsplanentwurfes ergeben, die die Grundzüge der Planung nicht berühren, wird die Verwaltung beauftragt, eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Satz 3 i.V.m. § 13 Nr. 2 BauGB durchzuführen.

Auf Grund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Sachverhalt

Zum Verfahren des Bebauungsplanes 234 – Norderstedt – wurden bisher am 27.10.1998 durch die Stadtvertretung der Aufstellungsbeschluss gefasst; der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr hat am 17.09.1998 (B 98/0097) die Durchführung und am 07.01.1999 (B 98/0513) das Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung beschlossen.

Durch die Verwaltung wurde nunmehr der Entwurf erarbeitet, der öffentlich ausgelegt werden soll. Auf dessen Grundlage wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bereits während der Sommerpause durchgeführt.

Die Durchführung eines GOP-Verfahrens ist nicht erforderlich, da hier nicht erstmalig und nachhaltig in Natur und Landschaft eingegriffen wird. Alle fraglichen Flächen sind bereits als Hausgärten mehr oder weniger intensiv genutzt und Bestandteil der bebauten Ortslage. Der Ausgleich der zusätzlichen Versiegelung wird durch grünplanerische Maßnahmen im Plan geregelt.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Durch den Bebauungsplan werden ca. 30 neue Baurechte ausschließlich für Einfamilienhäuser geschaffen. Doppelhäuser sind ausdrücklich aus spekulativen Gründen und zur Minimierung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens in den rückwärtigen Bereichen ausgeschlossen.

Im Übrigen sind, wie bereits zum Aufstellungsbeschluss dargelegt, die ortsbildprägenden vorhandenen straßenbegleitenden alten Siedlungshäuser (Tonnen- und Mansarddachgebäude) nach § 172 BauGB Abs. 1 Ziffer 1 mit einer Erhaltungssatzung belegt. Da diese Satzung im Grundsatz nur die Genehmigungspflichtigkeit regelt, sind im Teil B – Text – der B-Plan-satzung ergänzende gestalterische Festsetzungen ausschließlich für diese Bereiche getroffen worden.

Anlage(n)

1. Begründung
2. Teil B - Text -
3. UVS
4. Auszug Planzeichnung

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	-----------------------------------------------------------------	--------------